

Service Ein Geheimitipp für energieintensive Unternehmen – Antrag rückwirkend bis fünf Jahre möglich

Das kann sich rechnen: Energieabgabenvergütung

Tipps und Tricks zu einem sehr relevanten Gesetz, das viel zu wenig in Anspruch genommen wird.

Wien. Der Verbrauch von Energie unterliegt in den meisten Fällen einer Abgabe nach diversen Bestimmungen (z.B. Elektrizitätsabgabe, Erdgasabgabe, Kohlegesetz, Mineralölsteuergesetz). Energieintensive Betriebe, die durch die Energieabgaben stärker belastet werden, sollen durch das Einziehen einer oberen Grenze bei der Energieabgabe (in Relation zum Nettoproduktionswert) entlastet werden. Es macht daher Sinn, sich das Energieabgabenvergütungsgesetz anzusehen, um die Anspruchsberechtigung überprüfen zu können.

Seit dem 1.1.2011 gilt, dass nur mehr Betriebe, deren Schwerpunkt in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht, die Vergütung beantragen können. Weiters ist nicht mehr der „betriebliche Zweck“ für die Vergütung ausschlaggebend, sondern die Verwendung der Energie für einen „Produktionsprozess“.

Anspruchsberechtigte

Gemäß den Energieabgabenrichtlinien können Betriebe die Energieabgabenvergütung beantragen, die 80% der Umsätze aus der Produktion erzielen. Es kann für Mischbetriebe auch die Vergütung für Teilbetriebe beantragt werden, die mehr als 50% der Gesamtumsätze erzielen, wovon mehr als 80% der Umsätze aus der Produktion erzielt werden müssen und bei denen entsprechende Aufzeichnungen geführt werden.

Vergütungsberechtigt sind folgende Energieträger:

- Elektrische Energie im Sinne des Elektrizitätsabgabengesetzes
- Erdgas im Sinne des Erdgasabgabengesetzes
- Kohle im Sinne des Kohlegesetzes
- Mineralöl im Sinne des Mineral-



Markus Brünner, WP und StB (SOT Süd-Ost Treuhand / Libertas Intercount).

ölsteuergesetzes (Heizöl Extra leicht; Heizöl leicht, mittel, schwer; Flüssiggas)

Vergütungsfähig sind auch Energieabgaben für die Erzeugung von Wärme, Dampf und Warmwasser, wenn diese im Produktionsprozess eingesetzt werden. Z.B. ist das Beheizen eines Verwaltungsgebäudes oder Geschäftslokales nicht vergütungsfähig. Lieferanten von Erdgas und elektrischer Energie bzw. von daraus gewonnener Wärme sind von der Rückvergütung ausgeschlossen.

Die Berechnung im Detail

Rückvergütet werden grundsätzlich jene Abgaben, die 0,5% des Nettoproduktionswerts übersteigen,

abzüglich eines Selbstbehalts von 400 €. Der Nettoproduktionswert lässt sich ermitteln, indem man von den getätigten steuerbaren Umsätzen sämtliche umsatzsteuerbaren Umsätze, die an das Unternehmen erbracht wurden (= Vorleistungen, auch Investitionen), abzieht. Nicht abgezogen werden dürfen Umsätze aus der Gestellung von Arbeitskräften. Der Personalaufwand zählt ebenfalls nicht zu den abzugsfähigen Vorleistungen.

Verbrauchssteuern, die von Firmen an Kunden weiterverrechnet und dann an das Finanzamt abgeführt werden, sind nach einem VwGH-Erkenntnis zur Biersteuer nicht als Vorleistungen abzugsfähig, da es sich um keine Durchläufer handelt.

Für die Ermittlung des endgültigen Vergütungsbetrags sind vorab zwei gesonderte Berechnungen durchzuführen: In einer ist der Betrag festzustellen, der sich nach Abzug von 0,5% des Nettoproduktionswerts von den geleisteten Energieabgaben ergibt. In einer weiteren Berechnung müssen in Abhängigkeit vom jeweiligen Verbrauch für jeden einzelnen Energieträger gesondert festgelegte Selbstbehalte (Mindeststeuer nach der Energiesteuerrichtlinie) vom Gesamtbetrag der geleisteten Energieabgaben abgezogen werden.

Selbstbehalt berücksichtigen

Die beiden sich danach ergebenden Beträge werden einander gegenübergestellt. Eine Vergütung erfolgt in Höhe des niedrigeren Betrags, der aber noch um den allgemeinen Selbstbehalt zu kürzen ist.

Für sämtliche Energieträger sind nun die Selbstbehalte zu berechnen und den 0,5% des Nettoproduktionswerts gegenüberzustellen.

Ist die Summe der Selbstbehalte höher als 0,5% des Nettoproduktionswerts, sind die Selbstbehalte heranzuziehen. Ist die Summe niedriger, sind für die Berechnung des Vergütungsbetrags die 0,5% des Nettoproduktionswerts maßgeblich. Firmen, die bereits im vorangegangenen Jahr eine Vergütung geltend gemacht haben, können unterjährig eine Vorausvergütung von 5% des Vergütungsbetrags des Vorjahres beantragen. Der Antrag kann frühestens ab dem 7. Monat des folgenden Kalenderjahrs gestellt werden. Der Antrag auf Energieabgabenvergütung (Formular ENAV1) ist beim zuständigen Finanzamt einzubringen – das ist bis zu fünf Jahre rückwirkend möglich. www.sot.co.at

SHORT

EVUs rechnen derzeit mit 65% Zielerreichung



Energieexperte Gerhard Marterbauer, Partner bei Deloitte Österreich.

Wien. Eine aktuelle Deloitte-Studie zum Energieeffizienzgesetz (EEffG) in Österreich zeigt, dass nach dem holprigen Start noch viele Fragen offen sind. Energieversorger und Firmen stehen in den Startlöchern, befürchten aber Fehlinvestitionen und Zusatzkosten aufgrund des teilweise noch unklaren rechtlichen Rahmens.

Derzeit gehen die EVUs bei der laut Gesetz vorgeschriebenen Einsparung von 0,6% ihrer Energielieferungen nur von einer Zielerreichung von 65% aus. Mögliche Chancen durch die Etablierung neuer Rendite- und Geschäftsmodelle werden laut Deloitte derzeit vom Markt noch nicht wahrgenommen.

„Das Energieeffizienzgesetz bedeutet mehr als ‚nur‘ die Umsetzung einer EU-Richtlinie“, betont Gerhard Marterbauer, Partner und Leiter Energy & Resources bei Deloitte Österreich. „Es kann eine echte Chance für den Standort sein, wenn es gelingt, Energieeffizienz als Rendite- und Geschäftsmodell ‚made in Austria‘ zu etablieren.“ (pj)

Know-how im Buch: European Energy



Infos online unter: <http://bit.ly/1FuhTN8>

ISBN: 978-0-9555-0377-1

Richtlinie im Praxistest Die Botschaft hör'n wir wohl ... Die Effizienz der Energienutzung

Wien. Die EU-Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 legte eine Reihe von Maßnahmen und Zielvorgaben im Bereich der Energieeffizienz fest.

Mehr Effizienz soll her

Die Richtlinie soll im Wesentlichen sicherstellen, dass das übergeordnete Energieeffizienzziel der Union erreicht wird. Die Umset-

zung dieser Maßnahmen erfolgt in Österreich unter anderem durch das Bundes-Energieeffizienzgesetz, BGBl. I Nr. 72/2014.

Das Bundes-Energieeffizienzgesetz soll insbesondere die Effizienz der Energienutzung durch Unternehmen und Haushalte steigern. Es verpflichtet daher Energielieferanten dazu, Energieeffizienzmaßnahmen bei sich selbst, ihren Endkunden oder bei anderen Endenergieverbrauchern zu setzen.

Und die Praxis?

Die Österreichische Energieagentur bewertet als nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle diese Effizienzmaßnahmen.

Der Gesetzestext wirft allerdings auch eine Reihe von Auslegungsfragen auf, die den Rechtsanwendern vor nicht unerhebliche Probleme stellen. Es bleibt daher abzuwarten, wie die Umsetzung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes in der Praxis tatsächlich erfolgt. Die bestehenden Rechtsunsicherheiten tragen zu einer effizienten Umsetzung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes jedenfalls nicht bei ... (ths)

Effizienz im Praxistest Lieferanten in der Pflicht

Können Kosten überwältigt werden?

Wien. Seit Anfang 2015 sind Energielieferanten verpflichtet, die Energieeffizienz jedes Jahr um 0,6% zu steigern. 40% davon sind bei privaten Haushalten nachzuweisen. „Das gilt auch, wenn ich als Energielieferant überhaupt keine Privatkunden beliefe“, sagt Wirtschaftsanwalt Franz Josef Arzmann (Baker & McKenzie) zu medianet. Das stellt die Unternehmen naturgemäß vor fast unlösbare Probleme und zusätzliche

Kosten, die sie gern an ihre Kunden weitergeben würden. „Theoretisch ist es denkbar, auch wildfremden Personen einen Energieberater zu schicken. Aber diese Kosten kann ich nicht auf meine bestehenden Industriekunden überwälzen.“

Hier gebe es vertragliche Probleme – schließlich sei die Aufteilung der Kosten auf die Bestandskunden willkürlich. Viele Lieferanten nähmen deshalb lieber gleich den „Ausgleichsbetrag“ von 20 Cent pro Kilowattstunde in Kauf.

Bei Neuverträgen „geht's“

Es bestehe eine kleine Hoffnung, die Kosten weitergeben zu können. „Bei bestehenden Verträgen muss man das im Einzelfall prüfen“, so Arzmann. „Die Zusatzkosten werden aber nur selten als überwälzbare Steuern, Kosten oder Gebühren zu interpretieren sein.“ Bei Neuverträgen sieht Arzmann hingegen eine Chance, den Ausgleichsbetrag weiterzureichen. „Am Ende wird auch der Markt entscheiden, welche Kosten sich auf die Kunden überwälzen lassen.“ (pj) www.bakermckenzie.com/austria



Thomas Huber-Starlinger, Rechtsanwalt bei Müller Partner RA.



Wirtschaftsanwalt Franz Josef Arzmann, seit 2010 bei Baker & McKenzie.